

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 73 (2011)

Heft: 2: Schulreisen in Graubünden

Artikel: Schulreisen - ein Risikofaktor?

Autor: Hofmann, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulreisen – ein Risikofaktor?

von Peter Hofmann, Leiter Fachstelle Schulrecht

Das Unglück geschah im September 2004. Eine Schulklass aus der Romanie wollte in Frankreich eine Kajak- und Kanuwoche verbringen. Am Ankunfts- tag gingen die Schüler in der Ardèche baden. Dabei wurde ein 15-jähriger Schüler von der Strömung mitgerissen und ertrank. Bei der Strafuntersuchung stellte sich heraus, dass das Opfer nicht genügend gut schwimmen konnte. Der Knabe hatte den im Vorfeld vom Sportlehrer durchgeführten Schwimmtest nicht bestanden, ebenso auch drei weitere Mitschüler. Dieser Umstand war der Klassenlehrperson so jedoch nicht bekannt. Der Sportlehrer, welcher am Lager nicht teilnahm, hatte ihn lediglich per E-Mail darüber informiert, dass die vier Schüler den Test nur mit genügend absolviert hätten und bei ihnen darum grösste Vorsicht erforderlich sei.

Im September 2010 verurteilte das Strafgericht von Yverdon die Lehrperson in zweiter Instanz wegen fahrlässiger Tötung zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 100 Franken. Der ebenfalls angeklagte Sportlehrer wurde freigesprochen. Das Gericht kam zum Schluss, dass die sehr erfahrene Lehrperson eine «blamable Nachlässigkeit» an den Tag gelegt habe. So habe sie keine Sicherheitsanweisungen gegeben und auch nicht verboten den Fluss zu überqueren, obwohl sie die Strömung gekannt habe. Die Lehrperson hatte vielmehr im Abstand von etwa 50 Metern, Fotos von den Badenden gemacht, als der Unfall geschah. Laut Gericht wiege dieser Fehler schwer und sei nach einer tadellosen Lehrerlaufbahn umso überraschender. Die Lehrperson habe damit ihre Aufsichtspflicht klar verletzt.

Solche Nachrichten motivieren nicht sonderlich, die anstehenden Schulreisen und Klassenlager für den Sommer zu planen. Die Frage stellt sich, ob man als Lehrperson bei der Durchführung von Exkursionen mit einem Bein im Gefängnis steht? Der obige Fall stellt die ganz grosse Ausnahme dar und sollte Lehrpersonen unter keinen Umständen davon abhalten, diese pädagogisch wertvollen Exkursionen nicht mehr durchzuführen. Jährlich finden tausende von Schulreisen und Lager statt und ganz selten kommt es zu gravierenden Unfällen.

An erster Stelle steht eine seriöse Planung.

Falls wirklich einmal ein tragisches Ereignis geschieht, kommt es in aller Regel nicht zu einer Verurteilung einer Lehrperson, sofern die Lehrpersonen die notwendigen Vorsichtsmassnahmen ergriffen haben. An erster Stelle steht eine seriöse Planung. Die Route muss den körperlichen Fähigkeiten sowie dem technischen Können der Kinder angepasst sein. Das Schuhwerk ist zu prüfen. Gleicher gilt für die weitere Ausrüstung wie Regenjacke, Sonnenhut und Creme. Zwingend ist vor einer Schulreise das Gebiet zu erkognosieren.

Dazu gehört, dass die fragliche Route zeitnah vor dem Ausflug abgelaufen wird. Nur so können allfällige Gefahren erkannt werden. Dies ist gerade in Berggebieten wichtig, da durch Umwelt-einflüsse Wege sich teilweise ändern oder unpassierbar werden.

Der Ausflug beginnt im Schulzimmer.

Bereits im Schulzimmer und unmittelbar vor Beginn des Ausfluges sind die Regeln erneut bekannt zu geben. Regelverstöße sind konsequent zu ahnden. Den Schülern sollte gerade bei längeren Ausflügen ein Notfallzettel mit Verhaltensanweisungen bei Gefahr mitgegeben werden. Auf diesen Zettel gehören die Handynummern der Lehrperson, der Begleitung sowie die Nummer 144 für medizinische Notfälle. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend erwachsene Personen die Schülerinnen und Schüler begleiten. Diese Begleitpersonen sollten körperlich fit sein und je nach Art des Ausfluges über die Fähigkeit von Ersthilfemaßnahmen verfügen, um entsprechend unterstützen zu können. Konkret heisst dies, dass bei einem Badeausflug eine Begleitperson gut schwimmen kann. Ein SLRG-Brevet oder eine J+S Leiterausbildung ist für



diese jedoch nicht notwendig. Die Anzahl Begleitpersonen hängt von der Anzahl Schüler und deren Verhalten im Regelunterricht ab. Jedoch nimmt mindestens eine weitere Begleitperson nebst der Lehrperson am Ausflug teil. Zur Vorbereitung von Anlässen ausserhalb des Schulhauses stellt das Bundesamt für Unfallverhütung zahlreiche Unterrichtsreihen zur Verfügung¹. Trotz seriöser Vorbereitung und Durchführung kann einmal ein Unfall geschehen.

Gesetz über die Staatshaftung schützt Lehrpersonen.

Die Lehrpersonen und deren Begleitpersonal sind jedoch hervorragend geschützt. Im Wissen, dass jedem bei der Arbeit einmal ein fahrlässiger Fehler unterlaufen kann, kennt der Kanton Graubünden eine spezielle gesetzliche Regelung. Das Gesetz über die Staatshaftung schützt Lehrpersonen und deren Begleitpersonal vor Haftungsansprüchen Dritter. So können die Eltern eines verunglückten Jugendlichen nicht direkt die Lehrperson haftbar machen und Schadenersatz sowie Genugtuung fordern. Grundsätzlich haftet bei Primar- und Oberstufenlehrpersonen die Gemeinde und bei kantonalen Lehrpersonen der Kanton für Schäden, welche diese in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Unter dienstliche Tätigkeiten fallen sämtliche Anlässe, welche in einem Zusammenhang mit der Schule stehen. Dies sind Schulreisen, Exkursionen etc., aber auch die freiwillige Teilnahme einer Klasse an einem Sportturnier unter der Leitung einer Lehrperson. Sinnbildlich kann von

einer Chinesischen Mauer gesprochen werden, die das Vermögen von Lehrpersonen schützt, weil den Geschädigten kein direktes Klagerecht zusteht. Ein allfälliger Schaden wird daher vom jeweiligen Gemeinwesen bezahlt.

«Eine solche Dummheit lässt sich nicht versichern.»

Dieses Gesetz kennt jedoch eine wichtige Ausnahme. Handelt die Lehrperson vorsätzlich, d.h. mit Absicht oder grobfahrlässig, so kann das Gemeinwesen einen sogenannten Rückgriff auf das Vermögen vornehmen. Solche Fälle kommen in der Praxis jedoch überaus selten vor. Grobfahrlässigkeit ist dann anzunehmen, wenn jemand bei einem Ausflug sämtliche rote Ampeln übersieht. Beispielsweise werden die Kinder alleine ins Schwimmbecken geschickt, währenddessen die Lehrperson mit der Begleitung im Restaurant einen Kaffee trinkt. Eine solche Dummheit lässt sich nicht versichern: In solchen Fällen machen die meisten Versicherungen geltend, das Verhalten sei eventualvorsätzlich. Übersetzt bedeutet dies, man hat das Risiko in Kauf genommen, aber gehofft, dass nichts passiert. Das Urteil im obigen Fall ist aus juristischer Sicht für die betroffene Lehrperson als sehr hart zu werten. Bei ähnlichen Fällen kam es jeweils zu Freisprüchen. Grundsätzlich gilt, dass bei Beachtung der genannten Grundsätze und bei Wahrung der notwendigen Vorsicht Schulreisen keine rechtliche Gratwanderung sind.

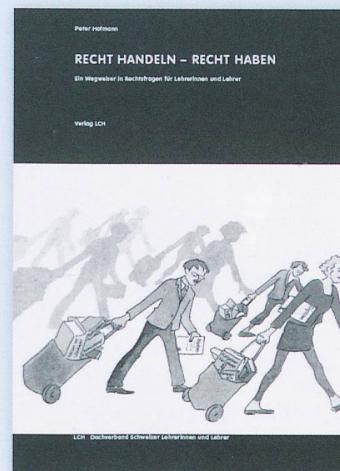
¹ www.bfu.ch/Prävention für Schulen



Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist, Primarlehrer und ehemaliger hauptamtlicher Schulratspräsident. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht».

Kontakt: fachstelle schulrecht gmbh, Goldermühlestrasse 2, 9403 Goldach, Tel. 071 845 16 86, Fax 071 845 16 87, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch.



Rechtlich korrekt handeln im Schulalltag

«Recht handeln – Recht haben» aus dem Verlag LCH ist eine wertvolle Orientierungshilfe für rechtlich heikle Situationen im Berufsalltag. Der Autor geht dabei von konkreten Fällen aus dem Schulalltag aus.

Peter Hofmann: «Recht handeln – Recht haben», 2010, Verlag LCH, 82 Seiten A4; Fr. 32.80 (Mitglieder LCH 10% Rabatt).

Bestellungen an:

LCH-MehrWert, Ringstrasse 54, 8057 Zürich,
 Telefon 044 315 54 54, Fax 044 311 83 15,
adressen@lch.ch

fachstelle schulrecht gmbh

www.schulrecht.ch

die Rechtsberaterin

schulpersonal.ch gmbh

... die Personalvermittlerin